

## D VEFAHRENSVERMERKE

1. Die Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) für den Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 12.04.2000 hat in der Zeit vom 26.04.2000 bis 26.05.2000, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) für den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 26.06.2000 hat in der Zeit vom 30.06.2000 bis 31.07.2000 stattgefunden.

Fahrenzhausen, den 12.04.2001

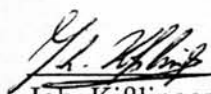


  
Joh. Kießlinger  
(1. Bürgermeister)

2. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 25.08.2000 wurde vom Gemeinderat Fahrenzhausen am 27.12.2000 gefasst (§ 10 BauGB).

Fahrenzhausen, den 12.04.2001



  
Joh. Kießlinger  
(1. Bürgermeister)

3. Die Genehmigung zum Bebauungsplan wurde mit Schreiben der Gemeinde Fahrenzhausen vom 11.01.2001 beim Landratsamt Freising beantragt. Das Landratsamt Freising hat mit Schreiben vom 06.04.2001 mitgeteilt, dass der Bebauungsplan nicht genehmigungspflichtig ist und deshalb gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden kann.

Fahrenzhausen, den 12.04.2001

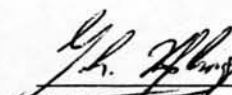


  
Joh. Kießlinger  
(1. Bürgermeister)

4. Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 12.04.2001, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Nach der Genehmigung des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom 25.08.2000 in Kraft (§ 12 BauGB).

Fahrenzhausen, 03.05.2001



  
Joh. Kießlinger  
(1. Bürgermeister)